

recherchiert von: **Hans-Peter Lange** am 28.09.2013**Autor:** Hans Peter Lange
Beitragstyp: Anmerkung**Quelle:****Fundstelle:** WuB IV A § 426 BGB 3.91
Norm: § 426 Abs 1 S 1 BGB**Freistellung eines Ehepartners bei Gesamtschuld (Kreditaufnahme) im Innenverhältnis - Rechtslage nach Trennung oder Scheidung****Kurzreferat**

OLG Hamm, 1990-05-28, 22 U 285/89, WM IV 1991, 563, betraf den Fall eines von Eheleuten, bei denen der Mann Alleinverdiener war (Hausfrauenehe), als Gesamtschuldner aufgenommenen Bankkredits. Das Gericht hat hier angenommen, daß die "anderweitige Bestimmung" iS des BGB § 426 Abs 1 S 1, in deren Anwendung ein Ehepartner (hier: Mann) im Innenverhältnis allein zur Tilgung des Darlehens verpflichtet sein soll, auch über die Trennung der Parteien und die Scheidung ihrer Ehe hinauswirkt. Verfasser billigt zwar für den konkreten Fall das Ergebnis, nicht jedoch die Rechtsausführungen des Gerichts. Nach Ansicht des Verfassers bewirkt die Trennung der Eheleute angesichts dessen, daß die eheliche Lebensgemeinschaft als Grundlage für die gemeinsame Kreditaufnahme fortfällt, eine Zäsur, die sich auf die genannte "anderweitige Bestimmung" auswirkt. Die Folgen zeigt Verfasser - differenzierend danach, ob der im Innenverhältnis freigestellte Ehegatte nach der Trennung finanzielle Mittel erlangt oder nicht - auf.

Dieser Beitrag zitiert**Rechtsprechung**

Vergleiche OLG Hamm 22. Zivilsenat, 28. Mai 1990, Az: 22 U 285/89

© juris GmbH